

1/SN-54/ME

BUNDESKANZLERAMT
GZ 671.760/1-V/5/87

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

GESETZENTWURF	
Z	54 GE 9
Datum:	22. SEP. 1987
Verteilt:	22. SEP. 1987

St. Moser

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung von Zollbestimmungen im Zusammenhang mit der Europäischen Integration (Integrations-Durchführungsgesetz 1988, IDG); Begutachtung

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung von Zollbestimmungen im Zusammenhang mit der Europäischen Integration (Integrations-Durchführungsgesetz 1988, IDG).

17. September 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 96 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 671.760/1-V/5/87

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

EG-300/1-III/5/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung von Zollbestimmungen im Zusammenhang mit der Europäischen Integration (Integrations-Durchführungsgesetz 1988, IDG); Begutachtung

Der mit oz. Note übermittelte Gesetzentwurf gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu den nachstehenden Bemerkungen:

A. Zum Text des Ministerratsvortrages

1. Aus sprachlichen Gründen wird angeregt, den zweiten Teil des zweiten Absatzes auf Seite 2 umzuformulieren. Beispielsweise könnte der Text wie folgt modifiziert werden: "..., die es ermöglichen sollen, daß die Übernahme von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen auf dem Zollsektor rasch erfolgen kann, sobald Gewißheit darüber besteht, daß eine solche Übernahme im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen ist."

- 2 -

2. Der Ministerratsvortrag sollte einen Hinweis darauf enthalten, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf zum Teil verfassungsändernden Charakter hat. Beispielsweise könnte dem zweiten Absatz auf der dritten Seite des Ministerratsvortrages folgender Satz vorangestellt werden: "Die §§ ... des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind verfassungsändernde Bestimmungen."
3. Im Sinne des Punktes 94 der Legistischen Richtlinien 1979 sowie im Hinblick auf den verfassungsändernden Charakter mancher Bestimmungen dieses Entwurfes wird angeregt, die Bezeichnung der Kompetenzgrundlagen wie folgt zu modifizieren: "Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Zollwesen") in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 6 und § 7 F-VG 1948 im Zusammenhalt mit § 6 Z 4 F-AG 1985, hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG ("Bundesverfassung")."
4. Im Hinblick auf die beabsichtigte Einfügung von Verfassungsbestimmungen wäre in die Einvernehmensklausel des Antrages im vorliegenden Ministerratsvortrag auch der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst aufzunehmen.

B. Zum Text des Entwurfs im einzelnen

Hinsichtlich der endgültigen Textierung allfälliger Verfassungsbestimmungen wird um die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht.

Zu § 1:

Der Ausdruck "zuständige Organe" in § 1 Z 6 des Entwurfes erscheint als Kurzbezeichnung mißverständlich und ist daher abzulehnen. Zuständige Organe gibt es bekanntlich nicht nur

- 3 -

nach internationalem Recht, sondern auch nach der österreichischen Rechtsordnung. Es wird vielmehr aus Gründen der Klarheit vorgeschlagen, hier sowie im gesamten Entwurfstext den Begriff "zuständige Organe" durch den Begriff "zuständige internationale Organe" zu ersetzen.

Zu § 3:

Soweit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bekannt, soll das Harmonisierte System in Österreich durch die Erlassung besonderer Bundesgesetze gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG speziell transformiert werden. In Ermangelung einer generellen Transformation sollte daher anstelle der "Bestimmungen des Harmonisierten Systems" das zu seiner Durchführung bestimmte Bundesgesetz (also wohl das Zolltarifgesetz) zitiert werden. Im übrigen ist davon auszugehen, daß der Zolltarif, der zur innerstaatlichen Durchführung des Harmonisierten Systems bestimmt ist, schon aus diesem Grund mit dem Harmonisierten System nicht im Widerspruch stehen kann. Abgesehen davon bleibt fraglich, ob der Begriff der "subsidiären Anwendung" den do. Intentionen tatsächlich entspricht. Gemeint war wohl: "... geht den Regelungen des Zollgesetzes vor." (eine subsidiäre Anwendung einer zweiten Norm kommt nur bei Stillschweigen der - primär anzuwendenden - Norm in Betracht).

Zu § 4 Abs. 2:

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher völkerrechtlichen Rechtsgrundlage der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten "die zolltariflichen Bestimmungen der Integrationsabkommen" durch Verordnung "entsprechend anpassen" dürfte. Die Änderung der Integrationsabkommen kann nur in jenen Formen erfolgen, die diese Abkommen selbst vorsehen. Zu denken ist hier insbesondere an die Bestimmung des Art. 12a des Freihandelsabkommens (mit der EWG). Andere

- 4 -

Formen des "Einvernehmens" mit den anderen Vertragsparteien, insbesondere informelle Absprachen auf Verwaltungsebene, sieht dieses Abkommen nicht vor. Die ausschließliche Zuständigkeit zur Anpassung zolltariflicher Bestimmungen des genannten Abkommens obliegt daher dem Gemischten Ausschuß. Im Hinblick auf das Bestreben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, eine dem Art. 12a des Abkommens (EWG) entsprechende Bestimmung in das Abkommen (EGKS) einzufügen, kämen diesbezüglich die obenstehenden Erwägungen sinngemäß zur Anwendung. Im EFTA-Übereinkommen scheint eine diesbezügliche Bestimmung nicht zu bestehen. Es wird daher dem do. Bundesministerium nahegelegt, soweit vertraglich eine ausdrückliche Regelung vorgesehen ist, diese in der vorliegenden Bestimmung zu zitieren (insb. Art. 12a des Abkommens (EWG)). Auch in diesen Fällen können jedoch höchstens innerstaatliche Durchführungsverordnungen erlassen, nicht jedoch die Integrationsabkommen selbst, durch Verordnung angepaßt werden. Soweit aber keine entsprechende vertragliche Regelung besteht, kann eine Änderung ("Anpassung") geltender völkerrechtlicher Verträge derzeit nur durch völkerrechtlichen Vertrag, nicht jedoch durch (sei es auch einvernehmliche) innerstaatliche Verordnungserlassung erfolgen.

Sollte es jedoch aus zwingenden praktischen Erfordernissen unbedingt notwendig sein, zeitweise in Ergänzung bzw. Modifikation bestehender völkerrechtlicher Vereinbarungen auf der Basis einvernehmlicher Absprachen mit Vertretern der Vertragspartner eigenständige österreichische Vorschriften zu erlassen, so bedürfte eine derartige, vom völkerrechtlichen Gebot "pacta sunt servanda" abweichende Regelung schon im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 B-VG des Verfassungsranges. Der Verfassungsrang wäre in diesem Fall auch wegen der Ermächtigung von Organen der Verwaltung zur Erlassung gesetzändernder bzw. gesetzergänzender Verordnungen erforderlich (Art. 18 B-VG).

- 5 -

Zu § 5:

Für die Festsetzung österreichischer Umrechnungswerte von durch Ursprungsregeln oder Beschlüsse internationaler Organe in Rechnungseinheiten festgelegten Wertgrenzen und Beträgen fehlt es an einer den Erfordernissen des Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechenden inhaltlichen Vorherbestimmung (Kriterien für die Bestimmung des Paritätsfaktors). Es wird daher angeregt, inhaltliche oder formelle Kriterien für die beabsichtigte verordnungsmäßige Festsetzung von Schillingbeträgen anzugeben. Insbesondere könnte eine Festsetzung "unter Orientierung an den zuletzt ergangenen Umrechnungsbeschlüssen der in Betracht kommenden zuständigen internationalen Organe" (z.B. Gemischte Ausschüsse etc.) oder "unter Bedachtnahme auf die geltenden Wechselkurse" vorgesehen werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht hierbei nicht, daß § 11 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes gleichfalls keine nähere Vorherbestimmung für derartige Festsetzungen enthält.

Zu § 6:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht, daß gleichartige verfassungsrechtliche Regelungen in § 13 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes bzw. in § 9 des EFTA-Durchführungsgesetzes bestehen: Dessen ungeachtet ist jedoch auf folgendes hinzuweisen:

Es erscheint unklar, was unter der Formulierung, daß "in den zuständigen Organen Einvernehmen erzielt" worden sei, zu verstehen ist. Aus Gründen der in einem Rechtsstaat anzustrebenden Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns müßte der betreffende Tatbestand in eindeutiger und gegebenenfalls nachprüfbarer Weise präzisiert werden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, an Hand welcher objektiv nachprüfbarer Kriterien ein bloßes "Einvernehmen" im außervertraglichen Bereich festgestellt werden sollte.

- 6 -

Überdies würde die vorliegende Bestimmung in unzulässiger Weise inhaltliche Abweichungen von vertraglichen Regelungen vorsehen. In den in Betracht kommenden internationalen Organen sind als Willensakte lediglich Beschlüsse oder Empfehlungen vorgesehen. Eine bloße "Einvernehmensherstellung" ist den in Betracht kommenden Abkommen jedoch grundsätzlich fremd. Der gegenständliche Text wäre daher entsprechend den in Betracht kommenden völkerrechtlichen Regelungen beispielsweise wie folgt zu modifizieren: "1. betreffend die Änderung der Ursprungsregeln, sobald über den Inhalt der Änderung Beschlüsse oder Empfehlungen gefaßt worden sind, ...".

Zu § 7:

Die in der vorliegenden Entwurfsbestimmung vorgesehene verfassungsgesetzliche Ermächtigung zur ordnungsmäßigen Angleichung des Zollgesetzes 1955 an die zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erscheint in der vorgelegten Fassung nicht akzeptabel: Die vorgesehene Ermächtigung ist außerordentlich weitgehend und kaum - sieht man von der "Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft" ab - inhaltlich determiniert. Es handelt sich bei dieser Bestimmung im Grunde um eine Blankoermächtigung zur Schaffung zollrechtlichen Norminhaltes, soweit hierfür ein Vorbild in den Europäischen Gemeinschaften besteht. Insbesondere wäre dies eine Ermächtigung zur beliebigen Kombination von Norminhalten aus einer Unzahl auch materiellrechtlicher EG-Zollvorschriften.

Abgesehen von der - wie bereits dargelegt - äußerst dürftigen inhaltlichen Vorherbestimmung dieser weitreichenden Verordnungskompetenz, wäre eine derartige Regelung in der vorgelegten Entwurfsfassung aus demokratiepolitischen Gründen entschieden abzulehnen. Eine derartige Umgehung des demokratischen Gesetzgebers sollte, wenn überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um

- 7 -

eine besonders dringliche und unaufschiebbare Maßnahme handelt, die durch ein allfälliges parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren in nicht zu rechtfertigender Weise verzögert würde. Da aber auch in diesem Fall das anzustrebende Mindestmaß an demokratischer Legitimation gewährleistet bleiben sollte, müßten derartige Verordnungen zumindest im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erlassen werden. Für besonders dringende Fälle könnte allenfalls eine Regelung vorgesehen werden, wonach zu derartigen Verordnungen nachträglich umgehend die Genehmigung des Hauptausschusses des Nationalrates binnen sechs Monaten einzuholen wäre. Für den Fall der Nichtbefassung oder der Verweigerung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates wäre ein Außerkrafttreten der betreffenden Verordnung vorzusehen. Was die Praktikabilität dieses Vorschlages betrifft, wird auf das gleichfalls zollrechtliche Regelungen betreffende Bundesverfassungsgesetz BGBl. 101/1953 verwiesen. Im übrigen ist das vorgeschlagene Verfahren einer Einvernehmensherstellung mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erfahrungsgemäß gerade im wirtschaftsrechtlichen Bereich mit keinen verfahrenstechnischen Komplikationen verbunden. Im vorliegenden Fall wäre hierfür nicht einmal ein vorangehender Beschluß der Bundesregierung erforderlich.

Abgesehen davon aber ist nicht ersichtlich, weshalb - selbst bei Dringlichkeit - nicht nach Verordnungserlassung ein ordnungsgemäßes parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden sollte.

Zu § 12 Abs. 1:

Die juristische Tragweite des Begriffes "sachliche Unrichtigkeit" (vgl. auch § 15 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfs) ist nicht ersichtlich. Es bleibt unklar, ob es dieses Begriffes im vorliegenden Zusammenhang überhaupt

- 8 -

bedarf. Im Übrigen wird aus sprachlichen Erwägungen folgende Umstellung für § 12 Abs. 1 zweiter Satz vorgeschlagen:

"Entgegen dem Verbot der Zollrückvergütung ausgestellte Ursprungsnachweise sind ungültig." Hinsichtlich der mit dieser Bestimmung zusammenhängenden Fragen in Abs. 6 siehe unten.

Zu § 12 Abs. 6:

Wenn der Exporteur die Möglichkeit hat, die Erhebung eines Zollbetrages in der Höhe des durch die unzulässige Zollrückvergütung erlangten Zollvorteiles zu entrichten, um damit die unzulässige Zollrückvergütung nachträglich unwirksam zu machen, so bleibt unklar, ob diese Unwirksamkeit ex nunc oder ex tunc wirkt. Gilt in diesem Fall der Ursprungsnachweis als von Anfang an richtig ausgestellt, so tritt vermutlich Straflosigkeit ein. Gilt der Ursprungsnachweis jedoch als mit dem Zeitpunkt der Erhebung des Zollbetrages richtig ausgestellt, so könnte für den vorangegangenen Zeitraum allenfalls eine Strafbarkeit verbleiben. (Ob allfällige weitere Unterschiede in den Rechtswirkungen, beispielsweise abgabenrechtlicher Art, bestehen, bleibt dem do. BM zur Beurteilung überlassen.)

Es wird daher vorgeschlagen, nach dem ersten Satz des Abs. 6 zur Klarstellung folgende Einfügung vorzunehmen: "In diesem Fall gilt der Ursprungsnachweis als von Anfang an richtig ausgestellt. Eine derartige Vorgangsweise ist nur zulässig, solange nicht durch eine andere Vertragspartei die Überprüfung dieses Ursprungsnachweises beantragt worden ist."

Zu § 13 Abs. 1:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß für den in § 13 Abs. 1 genannten Fall, daß ein Ursprungsnachweis als zu Unrecht ausgestellt gilt, weil der

- 9 -

Exporteur die Richtigkeit des Ursprungsnachweises im Sinne dieser Bestimmung nicht beweisen kann, Strafbarkeit gemäß § 18 vorliegt.

Zu § 13 Abs. 2:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die vorliegende, mit § 4 Abs. 5 EFTA-DfG 1973 übereinstimmende Regelung als gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 16 Z 6 des Handelskammergesetzes anzusehen ist. Aus dieser Bestimmung ist jedoch nicht klar ersichtlich, in welcher Funktion die Kammerämter "herangezogen werden" sollen: Geht es um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches im nach außen gerichteten hoheitlichen Verfahren oder bloß im (schlicht hoheitlichen) Innenverhältnis? Es wird angeregt, zumindest die Erläuterungen diesbezüglich allenfalls zu präzisieren. Im übrigen müßte wohl, wenn eine Mehrzahl von Kammerämtern herangezogen werden soll, auch eine Mehrzahl von Kammern der gewerblichen Wirtschaft angesprochen werden.

Zu § 15 Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung ist "gegebenenfalls vom höchsten der in Betracht kommenden Zollsätze auszugehen". Unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebots (wäre in den Erläuterungen die besondere sachliche Rechtfertigung für die Regelung (sie ist dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht bekannt) darzulegen und zu begründen (vgl. Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979)).

Zu § 17 Abs. 2:

Der erste Satz sollte normativ - also als Sollensbestimmung - gefaßt werden. Der Terminus "bzw." sollte entfallen. Aus sprachlichen Gründen wird beispielsweise folgende

- 10 -

Formulierung zur Erwägung gestellt: "Kontingentscheine sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Waren des Agrarsektors vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auszustellen."

Die im letzten Satz des Abs. 2 enthaltene inhaltliche Determinante "unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten" erscheint allzu schwach determiniert. Beispielsweise könnte dieser Satz durch eine nähere inhaltliche Umschreibung wie folgt ergänzt werden: "Hiebei kann vorgesehen werden, daß..." oder: "...Derartige Verordnungen können folgende Angelegenheiten regeln: ..." oder dergleichen. Allenfalls könnte auch auf die aus dem EG-Abkommen-Durchführungsgesetz bekannte Formulierung "zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile für die österreichische Wirtschaft" zurückgegriffen werden.

Zu § 21:

Wie bereits zu § 3 ausgeführt, sollte diesfalls nicht das Harmonisierte System, sondern dessen innerstaatliche Transformationsvorschrift, also das Zolltarifgesetz, zitiert werden.

Zu § 22:

Eine Rückerstattung des gesamten entrichteten Zollbetrages erscheint nicht zielführend. Vielmehr sollte nur der zu Unrecht entrichtete Zollbetrag rückerstattet werden. Beispielsweise könnte es daher lauten: "... so ist der für diese Waren bereits entrichtete, den geänderten Zollsatz übersteigende Zollbetrag über Antrag gegen Vorlage der zollamtlichen Bestätigung über die Verzollung und eines nachträglich ausgestellten Ursprungsnachweises zu erstatten."

- 11 -

Zu § 23:

Auch hinsichtlich dieser beabsichtigten Verfassungsbestimmung müßte aus prinzipiellen verfassungspolitischen Erwägungen eine Mitwirkung zumindest des Hauptausschusses des Nationalrates sichergestellt werden (siehe oben zu § 7).

Im übrigen würde ein im Anschluß an die Erlassung einer Verordnung gem. § 23 (im nachhinein) eingeleitetes ordnungsgemäßes parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren wohl keine Gefahr einer Verzögerung für die Praxis mit sich bringen.

Außerdem sollte die - ohnedies inhaltlich äußerst weit gefaßte - Formulierung abschließend sein. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort "insbesondere" zu streichen und die Vorschrift gegebenenfalls durch noch in Betracht kommende Regelungsinhalte zu ergänzen. Überdies müßte es richtig heißen "... in Ausführung der diesbezüglichen vertraglichen Regelungen oder der Beschlüsse zuständiger internationaler Organe". Die Formulierung "international vereinbarte Regelungen" erscheint zu vage, um den Gegenstand einer derart umfassenden Ermächtigung bilden zu können. Im übrigen hat es statt "... neue Staaten ..." richtig zu heißen: "... weitere Staaten ...". Für den Fall, daß auch der Beitritt internationaler Organisationen zu Integrationsabkommen ins Auge gefaßt wird, wäre hingegen die Formulierung: "... neue Mitglieder ..." angebracht.

Zu § 25:

Wie bereits im Gefolge des Beitrittes Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften mit ho. Note vom 4. November 1986, GZ 671.165/3-V/5/86, mitgeteilt, ist es verfassungsrechtlich unzulässig, Bestimmungen für rechtsverbindlich zu erklären, die nicht in einer

- 12 -

rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäßen Weise kundgemacht worden sind. Die betreffenden, noch nicht in Kraft befindlichen Zusatzprotokolle zum Abkommen (EGKS) wären daher jedenfalls in der Anlage zum IDG kundzumachen.

Überdies ist in rechtspolitischer Hinsicht zu verlangen, daß eine derartige autonome österreichische Maßnahme an die Ausübung von Gegenrecht durch die EGKS bzw. deren Mitgliedsstaaten geknüpft wird.

Zu § 26 Abs. 1 und 2:

Diese beiden Absätze berühren die normative Wirkung verfassungsrechtlicher Regelungen und bedürfen insofern des Verfassungsranges.

Zu § 26 Abs. 3:

Aus Gründen der Klarheit wird zur do. Erwägung gestellt, sämtliche Fassungen der in dieser Bestimmung genannten beiden Gesetze ausdrücklich anzuführen (formelle Gesamtderogation; vgl. für den grundsätzlich gleichartigen Fall bloßer Änderungen - partielle formelle Derogation - Punkt 77 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 27:

Hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen wäre ausdrücklich die Zuständigkeit der Bundesregierung in der Vollziehungsklausel zu verankern.

C. Zu den Erläuterungen

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre der zum Teil verfassungsändernde Charakter des vorliegenden Entwurfs festzuhalten. Überdies müßten - wie zum

- 13 -

Ministerratsvortragentwurf näher ausgeführt - auch die Kompetenzgrundlagen dieses Entwurfs dargelegt werden (vgl. Punkt 94. der Legistischen Richtlinien 1979).

2. Zum Besonderen Teil

Die Aussagen des Besonderen Teils wären im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen zu überarbeiten. Hinsichtlich der endgültigen Begründung von allfälligen Verfassungsbestimmungen wird um die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht.

Die Erläuterungen zu § 6, aus denen sich der praktisch überhaupt nicht formalisierte Aspekt der betreffenden "Willensübereinstimmung" ergibt, stützen die oben ausgeführte Kritik an dieser Bestimmung. Die Willensübereinstimmung müßte vielmehr ein Mindestmaß an Formalisierung insofern erreichen, als zumindest der Sachverhalt des "Einvernehmens" nachvollziehbar sein müßte, auch um eine nachträgliche Überprüfung zu ermöglichen. Überdies müßte die Gleichartigkeit der Vorgangsweise auf EG-Seite gewährleistet sein. Wenn beispielsweise eine unverbindliche "Einvernehmensherstellung" von EG-Seite nicht beachtet wird, befindet sich die EG-Seite völkerrechtlich keineswegs im Unrecht (vgl. in anderem Zusammenhang die ho. Note vom 17. Juli 1987, GZ 671.200/6-V/5/87).

Wie bereits unter Punkt B dargelegt, ist die in den Erläuterungen zu § 7 behauptete Determinierung völlig unzureichend.

17. September 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

F.F.R.d.A.:

